



Amtsgericht Magdeburg

105 C 304/25 (105)

Verkündet am 22.09.2025

gez.

Verenkotte, Richter am Amtsgericht
als Richter am Amtsgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Blaubach 32, 50676 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Firma Cope Cart GmbH vertreten durch Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

Beklagte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 11.08.2025 durch den Richter am Amtsgericht Verenkotte **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.570,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.04.2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Rückzahlung einer im Zusammenhang mit einem sogenannten „Coaching Vertrag“ gezahlten Vergütung.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform 'Online-Coachings' zu diversen Themen.

Die Beklagte führt die 'Coachings' nicht selbst durch, sondern greift auf das Angebot verschiedener sogenannter 'Coaches' zurück. Der Kauf des jeweiligen 'Coachings' erfolgte stets über die von der Beklagten betriebene Plattform. Die jeweiligen Rechnungen erstellt die Beklagte dann im eigenen Namen.

Der Kläger, welcher im März 2024 als Vertriebsingenieur beschäftigt war, wurde über die Social-Media Plattform Instagram auf das von der Beklagten angebotene 'Coaching' zum Thema Dropshipping aufmerksam.

Am 13.03.2024 schlossen die Parteien fernmündliche einen Vertrag über die Teilnahme des Klägers an dem Coaching-Programm 'Dropshipping Elite Coaching' „ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.570,00 € brutto. Coach war der Zeuge Nico Dieckhoff, welcher sich auf der Internet-Plattform der Beklagten 'copecart.com' registriert hatte und der seine Produkte über die Beklagten verkaufen ließ. Im

Verhältnis zum Kläger fungierte die Beklagte als Verkäufer (Resellerin) des Coaching-Programms 'Dropshipping Elite Coaching'. In dem Moment, in dem der Kläger den Vertrag über den Erwerb des streitgegenständlichen Produkts abgeschlossen hatte, schloss die Beklagte als Deckungsgeschäft einen korrespondierenden Vertrag mit dem Zeugen Nico Dieckhoff ab und beauftragte diesen, den betreffenden Vertrag zu erfüllen.

Ausweislich des Vertragsinhalts waren insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern

Darüber hinaus wurde dem Kläger die Möglichkeit geboten, sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden.

Der Betrag in Höhe von 3.570,00 € wurde vom Kläger an die Beklagte gezahlt.

Mit Schreiben vom 26.11.2024 forderten die Bevollmächtigten des Klägers die Beklagte unter Hinweis darauf, dass der Vertrag vom 13.03.2024 unwirksam gewesen sei, zur Rückzahlung der gezahlten Vergütung auf.

Der Kläger ist der Auffassung, der „Coaching-Vertrag“ vom 13.03.2024 sei aus mehreren Gründen unwirksam, weshalb die Beklagte gemäß §§ 812 ff. BGB zur Rückzahlung der von ihm gezahlten Vergütung verpflichtet sei.

Der Vertrag sei zu unbestimmt, da der Inhalt des Vertrages nicht klar definiert gewesen sei. Der Vertrag sei zudem gemäß § 7 FernUSG nichtig, weil die Beklagte nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte. Letzteres ist unstreitig.

Das FernUSG sei vorliegend anwendbar, da die geschuldete Dienstleistung in einer Kenntnis- und Fähigkeitenvermittlung bestanden habe. Die Parteien seien zweifelsohne räumlich getrennt gewesen und eine Lernerfolgsüberwachung sei vertraglich vereinbart gewesen.

Der Vertrag sei darüber hinaus wirksam von ihm angefochten worden. Die Beklagte habe ihn bewusst durch falsche Angaben über die Inhalte und den Umfang des Angebots getäuscht, um ihn so zum Vertragsschluss zu verleiten. Es sei suggeriert worden, ein individuelles 1:1-Coaching finde statt. Tatsächlich sei dann nur Zugriff auf vorgefertigte Online-Videos und Gruppenseminare gewährt worden.

Der Vertrag sei auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig, da ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe.

Da der Vertrag vom 13.03.2024 nichtig sei, müsse die Beklagte gemäß § 812 Abs. 1, 818 Abs. 3 BGB die gezahlte Vergütung in Höhe von 3.500,00 € zurückzahlen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.570,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Vertrag sei nicht gemäß § 7 FernUSG nichtig.

Die Bestimmung finde bereits deshalb keine Anwendung, da es sich um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer handeln müsse. Vorliegend sei aber ein Vertrag zwischen zwei Unternehmern (B2B-Vertrag) geschlossen worden.

Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen eines Fernunterrichtsvertrages nicht vor. Bei der virtuellen Kommunikation handele es sich um eine synchrone Kommunikation, bei welcher der Lehrende und der Lernende nicht voneinander getrennt seien. Es fehle mithin an der Voraussetzung einer räumlichen Distanz. Zudem finde eine Überwachung des Lernerfolges nicht statt.

Der Vertrag sei auch nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die verlangte Vergütung sei für die vereinbarten Vertragsinhalte angemessen und marktüblich.

Der Vertrag sei auch nicht wegen einer Anfechtung nichtig, insoweit fehle es bereits an einer wirksamen Anfechtungserklärung. Einen Grund gebe es auch nicht, zumal ein 1:1 Coaching mit persönlicher Betreuung nicht zugesichert worden sei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 3 BGB verpflichtet, an den Kläger 3.570,00 € zu zahlen.

Die Beklagte hat durch die Zahlung der 3.570,00 € einen Vermögensvorteil erlangt. Dieser beruhte auf einer Leistung des Klägers, da der Betrag im Hinblick auf eine Vergütung aus einem Coaching-Vertrag gezahlt wurde. Die Beklagte hat den Vermögensvorteil ohne rechtlichen Grund erlangt, da der Coaching-Vertrag vom 13.03.2024 gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig war. Die Beklagte verfügte für das von ihr angebotene „Dropshipping Elite Coaching“ nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung.

Bei dem vom Kläger gebuchten Programm „Dropshipping Elite Coaching“ handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Fernunterricht ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwacht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG). Die Begriffe Kenntnisse und Fähigkeiten sind weit auszulegen. Eine irgendwie geartete Mindestqualität der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025, Az. III ZR 109/24, zitiert bei juris). Gegenstand der streitgegenständlichen Vereinbarung war es die Fähigkeiten des Kunden, einen Online-Shop zu betreiben und den Online-Handel zu steigern, zu verbessern. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten war zweifelsohne Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung. Die Wissensvermittlung steht vorliegend auch gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden deutlich im Vordergrund. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die geschuldete Leistung im Wesentlichen in der Gewährung des Zugangs zu einem vorproduzierten Lernvideo, des Zugangs zu einer Messenger-Gruppe und der Möglichkeit, an einer Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern teilzunehmen, bestand. Die Möglichkeit, Fragen an den Coach zu stellen, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

Das Tatbestandsmerkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung ist ebenfalls gegeben. Ob zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts asynchron erfolgt, kann dahinstehen. Die asynchronen Unterrichtsanteile überwiegen in dem zu entscheidenden Fall. Die zur Verfügung gestellten Lernvideos und die dem Kläger eröffnete Möglichkeit, an Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmern teilzunehmen, sind dem asynchronen Unterrichte zuzuordnen.

Ausweislich des Vertrages war auch eine Überwachung des Lernerfolges durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet. Dieses Tatbestandsmerkmal ist weit auszulegen und daher bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, mündliche Fragen zum erlernten Stoff

zu stellen und somit eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lernenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Die Tatsache, dass die Teilnehmer des `Dropshipping Elite Coaching` die Möglichkeit hatten, Fragen an den Coach zu stellen, genügt insoweit, um dieses Tatbestandsmerkmal zu erfüllen.

Die Annahme der Beklagten, die Regelungen des FernUSG fänden lediglich auf Verträge mit Verbrauchern Anwendung, geht fehl. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Verträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen. Es ist unerheblich, ob dieses zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht.

Das von der Beklagten angebotene Programm `Dropshipping Elite Coaching` ist auch nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da es nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dient.

Da der Vertrag vom 13.03.2024 nichtig war, hat der Kläger mit der Zahlung von 3.570,00 € der Beklagten einen Vermögensvorteil verschafft, der auf einer Leistung des Klägers beruht, ohne dass es hierfür einen rechtlichen Grund gab.

Gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 3 BGB kann der Kläger die Herausgabe des Wertersatzes, mithin die Zahlung von 3.570,00 € geltend machen.

Der Anspruch auf Rückzahlung ist auch nicht entsprechend den Grundsätzen der Saldotheorie eingeschränkt. Die Beklagte hat einen zu saldierenden Anspruch gegen den Kläger auf Wertersatz der geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrages ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, damit betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Dem Vorbringen der Parteien ist aber nicht einmal ansatzweise zu entnehmen, dass der Kläger bei Kenntnis der fehlenden Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 Satz FernUSG einen Vertrag mit einem anderen Dienstleister, der über diese Zulassung verfügte, geschlossen hätte.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 291 288 BGB.

Aus Gründen des Zahlungsverzugs ist die Beklagte zudem verpflichtet, die dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu erstatten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist gemäß § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg oder dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Verenkotte

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Magdeburg, 06.10.2025

Pabst-Elbe, Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts